



Richtlinie der Stadt Leverkusen über die Gewährung von Zuwendungen für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Die Stadt Leverkusen gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie. Zielsetzung ist die Sicherstellung eines angemessenen und bedarfsgerechten ÖPNV-Angebots in der Stadt Leverkusen. Die Rahmenvorgaben für das ÖPNV-Angebot ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan der Stadt Leverkusen.
- 1.2 In der Stadt Leverkusen wird der Mindestanteil der ÖPNV-Pauschale nach dem ÖPNVG NRW in seiner jeweils gültigen Fassung (Stand November 2010: 80%) für Zwecke des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV an im Stadtgebiet tätige öffentliche und private Verkehrsunternehmen weitergeleitet, die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im ÖPNV innerhalb des Stadtgebiets im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/07 (öDla) übernommen haben.
- 1.3 Der verbleibende Teil der Pauschale ist für Zwecke des ÖPNV von der Stadt Leverkusen selbst zu verwenden oder hierfür an öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen innerhalb des Stadtgebiets auf Basis eines öDla übernommen haben, weiter zu leiten.
- 1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Über die Zuwendungen entscheidet die Stadt Leverkusen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der vom Land NRW gewährten Zuwendung.

2. Gegenstand der Förderung / Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Die Zuwendungen dienen dem Ausgleich von Kosten, die den Verkehrsunternehmen durch die Übernahme gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Rahmen des ÖPNV-Angebots in der Stadt Leverkusen entstehen und die nicht durch Einnahmen gedeckt sind.
- 2.2 Gegenstand der Förderung ist die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im ÖPNV im Zuständigkeitsbereich der Stadt Leverkusen im Rahmen eines öDla für Betriebsleistungen nach §§ 42, 43 Personen Beförderungsgesetz (PBefG).
- 2.3 Die Pauschale kann darüber hinaus von der Stadt Leverkusen für sonstige Zwecke des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV, im Sinne einer einzelfallbezogenen Förderung (Projektförderung) an im Stadtgebiet tätige öffentliche und private Verkehrsunternehmen weitergeleitet werden, die im Rahmen der Projektförderung gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen innerhalb des Stadtgebiets von Leverkusen erbringen und in diesem Zusammenhang einen öDla mit der Stadt geschlossen haben. Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die durch Rechnungen Dritter belegt werden können; Eigenleistungen sind nicht berücksichtigungsfähig.
- 2.4 Die Förderung nach dieser Richtlinie ist subsidiär. Sollte für einen beantragten oder zur Förderung vorgesehenen Zweck eine andere Förderung aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes, des Landes NRW oder aus kommunalen Mitteln möglich sein, so entfällt eine Förderung nach dieser Richtlinie.
- 2.5 Zuwendungen zur Projektförderung werden nur bewilligt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mindestens 2.000,- Euro je Förderantrag beträgt.



3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, die Linienverkehre nach §§ 42, 43 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 in Leverkusen durchführen und mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf Basis eines öDla durch die Stadt betraut sind.
- 3.2 Die Zuwendungen werden nur an Verkehrsunternehmen weitergeleitet, die den Gemeinschaftstarif des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg oder einen anderen anerkannten Gemeinschaftstarif, anwenden.

4. Art und Höhe der Zuwendungen, Bemessungsgrundlage

- 4.1 Die Bemessungsgrundlage bei der Übernahme von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Ziffer 2.2 wird in dem jeweiligen öDla zwischen der Stadt Leverkusen und den Verkehrsunternehmen festgelegt.
- 4.2 Soweit sich die Stadt dazu entschließt, in einem Förderjahr auch einzelfallbezogene Projekte zu fördern (Projektförderung) erlässt sie bis zum 31.07. des Vorjahres eines jeweiligen Förderjahres im Hinblick auf die geplante einzelfallbezogene Förderung einen zusätzlichen Anhang zu dieser Richtlinie, der nähere Bestimmungen zu Art und Höhe der Zuwendungen trifft. Der Anhang wird ab dem 01.08. des Vorjahres eines jeweiligen Förderjahres auf der Internethomepage veröffentlicht.
- 4.3 Die Bemessungsgrundlage bei der Projektförderung wird im jeweiligen Anhang näher bestimmt.
- 4.4 Die Höhe der Förderung orientiert sich am Bedarf der Einzelmaßnahme und der Verfügbarkeit der pauschalen Landesmittel, sofern die Maßnahme im besonderen Interesse des Aufgabenträgers Stadt Leverkusen liegt.

5. Weitergehende Bestimmungen

- 5.1 Die Förderung nach dieser Richtlinie darf den Zielen des Nahverkehrsplans der Stadt Leverkusen in der jeweils gültigen Fassung nicht widersprechen.
- 5.2 Private und öffentliche Verkehrsunternehmen werden bei der Förderung gleich behandelt.
- 5.3 Die Fördermittel dürfen nicht als Eigenanteil im Rahmen einer Förderung nach den §§ 12 oder 13 ÖPNVG NRW eingesetzt werden.
- 5.4 Gemäß Ziffer 1.2 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 Landes Haushaltsordnung (LHO) dürfen Zuwendungen für die Projektförderung nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nach zu weisen. Die Bewilligungsvoraussetzungen in finanzieller Hinsicht sind im Einzelnen in § 2 der Verordnung über den Zugang zum Beruf des Straßenpersonenverkehrsunternehmers geregelt. Zur Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind die folgenden Prüfkriterien heran zu ziehen:
- Eigenkapitalausstattung
 - Cash-Flow als Innenfinanzierungspotential
 - Liquidität zweiten Grades

Erfüllt das Unternehmen alle vorgenannten Kriterien, ist die Förderwürdigkeit gegeben. Bei Nichterfüllung einzelner oder aller Kriterien sind zusätzliche Prüfhandlungen erforderlich.



Auf der Grundlage aller vom Unternehmen vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, ob die Gesamtfinanzierung durch das Unternehmen nach Maßgabe der Ziffern 1.2 VV zu § 44 LHO als gesichert angesehen werden kann. Zur Sicherung einer eventuellen Rückzahlungsverpflichtung ist vom Antragsteller auf Verlangen der Stadt Leverkusen eine Bankbürgschaft vorzulegen.

Bei Antragstellern, die sich überwiegend in öffentlicher Hand befinden, gilt der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit als erbracht. Die oben genannte Prüfung bzw. die Vorlage einer Bankbürgschaft ist in diesen Fällen entbehrlich.

6. Verfahren

- 6.1 Zuwendungen für Betriebsleistungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie durch die Stadt Leverkusen im Rahmen von öDla gewährt. Eines förmlichen Antrags bedarf es nicht. Der Verwendungsnachweis und die Prüfung der Verwendung erfolgen im Rahmen der jeweiligen öDla.
- 6.2 Im Rahmen der Projektförderung gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggfls. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit in dieser Richtlinie keine Abweichungen zugelassen werden.
- 6.3 Die Stadt Leverkusen entscheidet bis zum Erlass eines Anhangs nach Ziffer 4.2, welche Projekte sie im Rahmen dieser Richtlinie fördern möchte. Bis zu der genannten Frist (31.07. eines jeweiligen Vorjahres eines Förderjahres) können auch Verkehrsunternehmen Projekte vorschlagen. Die Stadt Leverkusen entscheidet jedoch allein und nach freiem Ermessen, ob und welche Projekte sie fördern möchte. Werden im Förderjahr Projekte bezuschusst, gibt die Stadt dies im Anhang nach Ziffer 4.2 bekannt.
- 6.4 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für einzelfallbezogene Förderung im Sinne dieser Richtlinie sind der Stadt Leverkusen als Bewilligungsbehörde bis zum 31.12. des Vorjahres eines jeweiligen Förderjahres vorzulegen. Eine Zuwendung für Projektförderung wird nur auf Antrag gewährt. Es sind die als Anlagen beigefügten Antragsformulare zu verwenden.
- 6.5 Die Stadt Leverkusen bestätigt schriftlich den Eingang von Anträgen. In die Eingangsbestätigung ist in diesem Fall der Hinweis aufzunehmen, dass durch die Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ein Anspruch auf Förderung weder dem Grunde nach noch in einer bestimmten Höhe besteht.
- 6.6 Im Rahmen von Maßnahmen der Projektförderung ist der Antragsteller berechtigt, auf eigenes Risiko nach Erhalt der Eingangsbestätigung eine Bestellung vorzunehmen (Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach 1.3.12 VV/VVG zu § 44 LHO). Die Stadt Leverkusen entscheidet über die eingegangenen Anträge bis zum 31.10. des Förderjahres.
- 6.7 Gelder aus der ÖPNV-Pauschale, die nicht im Rahmen der Projektförderung ausgereicht werden, werden für die Erbringung von Verkehrsleistungen im Rahmen von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach 2.1 dieser Richtlinie ausgereicht.
- 6.8 Der Antragsteller für Projektförderung hat eine Bescheinigung nicht älter als vom 30.06. des auf das Förderjahr folgenden Jahres im Wege eines Fremdnachweises beizubringen, die den Nachweis dafür erbringt, dass die Fördermittel ordnungsgemäß im Rahmen des öDla verwendet worden sind und das hierdurch keine Überkompensation erfolgt. Im Falle einer Überkompensation werden Fördermittel zurück gefordert.
- 6.9 Der Abruf der Zuwendungen für Projektförderung durch die Antragsteller ist der Stadt Leverkusen schriftlich zu erklären. Zuwendungen sind vollständig in einer Summe vom Antragsteller anzufordern. Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tra-



gen, dass die von ihm abgerufenen Fördermittel innerhalb des Förderzeitraums verbraucht werden. Ist dies nicht zu erreichen, so hat der Antragsteller die Stadt hiervon unmittelbar in Kenntnis zu setzen.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Die Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des §264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit §1 Landessubventionsgesetz NRW. Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs. Alle Angaben im Verwendungsnachweis, von dem die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Förderung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind der Stadt Leverkusen unverzüglich mitzuteilen.
- 7.2 Der Zuwendungsempfänger hat die Zuwendungen zweckentsprechend zu verwenden. Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie werden zurückgefordert, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht beachtet oder erfüllt werden.
- 7.3 Sofern durch richterlichen Rechtsspruch die Beihilferechtswidrigkeit einer Zuwendung festgestellt wird, kann diese Zuwendung zurückgefordert werden.
- 7.4 Der Rückzahlungsanspruch ist mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu verzinsen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2019.